

# **Friedhofsgebührensatzung**

für die Friedhöfe des Kirchenverbandes Blexen-Nordenham in Mittelweg 5, 26954 Nordenham

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat die Verbandsvertretung des Kirchenverbandes Blexen-Nordenham (Friedhofsträger) am 06.03.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Grundsatz**

Für die Benutzung der Friedhöfe oder deren Einrichtungen sowie für sonstige Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer
  - a) ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder verlängert,
  - b) Leistungen nach dieser Satzung beantragt oder veranlasst hat, oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern in diesem Bescheid kein anderer Termin genannt wird.
- (3) Der Friedhofsträger kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Ausstehende Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 4 Gebührentarif

### 1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.1.1	Reihengräber (inkl. Abräumen)		850,00 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld		900,00 €
1.1.3	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen		950,00 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)		
1.2.1	Reihengräber		600,00 €
1.2.2	Reihengräber im Rasenfeld		800,00 €
1.2.3	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen		850,00 €
1.2.4	Reihengräber in Baumgrabstätten („Ruhepark“)		1.380,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	900,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.180,00 €
1.3.3	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen	pro Grab	250,00 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)		
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab	810,00 €
1.4.2	Wahlgrabstätten im Rasenfeld	pro Grab	1.010,00 €

### 2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der ausgewiesenen Gebühren.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünf- undsechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

### 3. Bestattungsgebühren

3.1	Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung)	650,00 €
3.2	Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung)	320,00 €
3.3	Herstellung eines Urnengrabes	320,00 €
3.4	Bereitstellung eines Kellergrabes zur Bestattung (auch Urnen)	540,00 €

<b>4</b>	<b>Freilegung, Aus- und Umbettungen</b>	
4.1	Umbettung eines Sarges nach außerhalb	770,00 €
4.2	Umbettung einer Urne nach außerhalb	300,00 €
<b>5</b>	<b>Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte</b>	
5.2	Abräumen der Gräber und Eingrünen	
5.2.1	Urne	90,00 €
5.2.2	Sarg (mit Einfassung)	150,00 €
5.2.3	Doppelgrab (mit Einfassung)	250,00 €
5.2.4	jedes weitere Grab	100,00 €
5.3	Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Jahr und Grab	
5.3.1	Einzelgrab	100,00 €
5.3.2	Doppelgrab	120,00 €
5.3.3	jede weitere Grabstelle	20,00 €
5.3.4	Urnengrab	50,00 €
<b>6</b>	<b>Leistungen außerhalb der o. g. Tarife</b>	
6.1	Einfassung eines Urnengrabes mit Sandstein (Blexen)	200,00 €
6.2	Namensgravur auf Gemeinschaftsgräberfeld (Atens)	145,00 €
6.3	Namensgravur auf Bronzetafel (Blexen)	250,00 €

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

#### **7 Umsatzsteuerpflicht**

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 1. Mai 2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 01.01.18 außer Kraft.

Nordenham, den 06.03.2024

  
 Vorsitzende/r der Verbandsvertretung


  
 Mitglied der Verbandsvertretung